STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Februar 2009

Umsatzsteuersatz bei All-Inclusive-Paketen

In der Hotellerie und Gastronomie stellt sich bei unterschiedlichen Leistungen, die verschiedene Umsatzsteuersätze haben, regelmäßig die Frage, wie diese Leistungen korrekt an den Kunden verrechnet werden müssen.

Nächtigungen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (z. B. Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) fallen unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 %. Dies gilt für Beherbergung in Hotels, Gaststätten usw. als auch für Privatzimmervermietung. Dieser ermäßigte Steuersatz erstreckt sich aber auch auf so genannte unselbstständige Nebenleistungen.

Bei Packages- und All-Inclusive-Angeboten stellt sich nun die Frage, welche Leistungen als Nebenleistungen gelten. „All-inclusive" umfasst in vielen Hotels z. B. die Benützung von Sporteinrichtungen, die Tischgetränke beim Abendessen, Begrüßungscocktails oder Wanderungen (Skitouren) mit den Hotelgästen.

Folgende Leistungen können als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene unselbstständige Nebenleistungen angesehen werden, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird:

- Begrüßungstrunk
- Tischgetränke (einschließlich jener zwischen den Mahlzeiten oder an der Bar abgegebene Getränke) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5 % des Pauschalangebotes)
- Vermietung von Parkplätzen, Garagenplätzen oder von Hotelsafes
- Kinderbetreuung
- Überlassung von Wäsche (z. B. Bademäntel)
- Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten
- Verleih von Sportgeräten
- Benützung von Sauna, Schwimm- und Dampfbad, Solarium, Fitnessräumen
- Verabreichung von Massagen
- Verleih von Liegestühlen, Fahrrädern und Sportgeräten
- geführte Wanderungen oder Skitouren
- Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, einer Kegelbahn oder Schießstätte usw.
- die Bereitstellung von Tennis-, Ski-, Golf- oder Reitlehrern
- die Abgabe von Liftkarten (z. B. Skilift), Eintrittskarten (z. B. Theater), der Autobahnvignette oder – z. B. in Kärnten - der „Kärnten-Card"
- Animation
- Wellness-Leistungen - ausgenommen hievon sind Beauty- bzw. Kosmetikbehandlungen.

Nicht als begünstigte unselbstständige Nebenleistung wird allerdings betrachtet:

- wenn im Rahmen einer so genannten „Golf(trainings)woche" annähernd täglich die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnahme an einem Golfturnier angeboten werden.
- die Zurverfügungstellung von Seminarräumen. Dies schon deshalb, weil die Räume üblicherweise einem Veranstalter und nicht dem einzelnen Hotelgast überlassen werden.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

In der österreichischen Tourismusbranche kommt es vermehrt zu Packages- und All-Inclusive-Angeboten. Wir berichten über den aktuellen Stand der Regelungen.
Mütter in Karenz wollen oft den Kontakt zu ihrem bestehenden Dienstgeber nicht verlieren und sind daher oft bestrebt, auch während der Karenz für diesen tätig zu sein. Hier sind Regelungen bezüglich Karenz und Kindergeld zu beachten.
Zusätzlich zum Steuer- und Konjunkturpaket der neuen Regierung wird auch beabsichtigt, Spenden an mildtätige Vereine steuerlich attraktiver zu machen.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Umsatzsteuersatz bei All-Inclusive-Paketen

Seite 2:

- Arbeiten während der Karenzzeit
- Sozialversicherung
  Aktuelles zur Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld

Seite 3:

- Absetzbarkeit mildtätiger Spenden ab 2009 angekündigt
- Freimengen und Freigrenzen bei der Einreise aus Nicht-EU-Staaten
- Unser Tipp
  Sprachkurse als Werbungskosten absetzen
- Impressum

Seite 4:

- Änderung der Sachbezugsverordnung für Wohnraumbewertungen
- Betriebswirtschaft
  Der Cash-flow
- Steuertermine Februar '09, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Februar 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung

Aktuelles zur Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld

Alleinerziehende und Familien können einen zinsenlosen Kredit in Form des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld beantragen. Die **Höhe des Zuschusses beträgt € 6,06 pro Tag.** Das sind ca. € 181,80 pro Monat.
Es besteht, wie beim Kinderbetreuungsgeld auch, die Möglichkeit zum Zuverdienst (mit eigenen Zuverdienstgrenzen für Paare).
Beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um eine Art **Kredit**, der an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss, sobald **bestimmte Einkommensgrenzen** überschritten werden.

- Für selbst rückzahlungspflichtige Alleinerziehende bzw. den anderen Elternteil (bei Alleinerziehenden): ab einem Jahreseinkommen von mehr als € 14.000,00 (Rückzahlungsraten liegen zwischen drei und neun Prozent des Jahreseinkommens).
- Für Eltern, die miteinander verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben: ab einem gemeinsamen Jahreseinkommen von mehr als € 35.000,00 (Rückzahlungsraten liegen zwischen fünf und neun Prozent des Jahreseinkommens).

Die Einkommensgrenzen für die Rückzahlung („Abgabengrenzen“) sollen nun durch eine gesetzliche Änderung rückwirkend ab 2002 auf das heutige Niveau (2008) angehoben werden, wodurch es zu einer Reduktion der Rückzahlungsfälle kommt. Die Finanzämter werden von sich aus nach In-Kraft-Treten der neuen Rechtslage neue Bescheide erlassen.
Das Überschreiten der Einkommensgrenzen wird nun nicht mehr 15 Jahre, sondern nur mehr sieben Jahre geprüft. In den kommenden Monaten werden die Rückzahlungen für 2002 und 2003 auf Basis der neuen Rechtslage bearbeitet werden. Ende 2009 werden die Erklärungen für die Zuschüsse des Jahres 2004 versendet werden. Zahlungserleichterungen sind möglich.

Arbeiten während der Karenzzeit

Viele Dienstnehmerinnen wollen auch während der Karenzzeit arbeiten, um den Kontakt zum Unternehmen nicht zu verlieren und für den Wiedereinstieg in den Beruf vorzusorgen.

Die **Karenz** (Freistellung von der Arbeit) ist dabei der **arbeitsrechtliche Anspruch** auf Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge mit Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Arbeitsvertrag besteht dabei weiter. Die Karenz beginnt frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes (Schutzfrist) und endet spätestens mit Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

Das **Kinderbetreuungsgeld** gebührt **unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Karenz** allen Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Eine Karenz können hingegen nur unselbstständig beschäftigte Arbeitnehmer/innen konsumieren. Das Kinderbetreuungsgeld ist nicht an die Karenz gekoppelt, auch die Dauer des Bezuges ist unabhängig von einer Karenz geregelt. Nach Vorliegen aller anderen Voraussetzungen kann Kinderbetreuungsgeld dann bezogen werden, wenn die Zuverdienstgrenze (€ 16.200,00 pro Kalenderjahr) nicht überschritten wird.

Eine Dienstnehmerin kann nun **neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis** auch ein geringfügiges Dienstverhältnishaben. Das Entgelt darf dabei die Geringfügigkeitgrenze von monatlich € 357,74 nicht überschreiten. Rechtlich gesehen bestehen nun zwei voneinander unahängige Dienstverhältnisse, auch wenn dies beim gleichen Dienstgeber ist. Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist eine entsprechende Meldung an den karenzierenden Arbeitgeber vorzunehmen, wenn ein Nebenbeschäftigungsverbot besteht (z. B. wegen Konkurrenzverbots oder Konkurrenzklausel, vertraglicher Vereinbarung u. Ä.).

Zwei voneinander unabhängige Dienstverhältnisse bedeutet unter anderem, dass für das geringfügige Dienstverhältnis ein eigener Urlaubsanspruch entsteht. Für das karenzierte Dienstverhältnis entsteht kein laufender Urlaubsanspruch. Die geringfügige Beschäftigung wird auch nicht bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen des karenzierten Dienstverhältnisses angerechnet. **Dienstzeitabhängige Ansprüche** sind zum Beispiel: Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß. Die erste Karenz im Arbeitsverhältnis wird allerdings auf diese Ansprüche bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet.

Für maximal 13 Wochen pro Kalenderjahr kann die Dienstnehmerin eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbaren. Eine vorübergehende Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze während der Karenz bei einem anderen Arbeitgeber ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber des karenzierten Arbeitsverhältnisses zustimmt. Die Höhe des Einkommens während dieser Beschäftigung ist für die Frage der Karenz nicht relevant (aber für die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld). Wird die Dienstnehmerin während der Karenz und dem geringfügigen Dienstverhältnis neuerlich schwanger, so endet das geringfügige Dienstverhältnis mit der Schutzfrist des Mutterschutzes. Befand sich die Dienstnehmerin also in Karenz und hat Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat sie einen Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des um 80 % erhöhten Kinderbetreuungsgeldes von € 14,53 täglich.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Februar 2009

Absetzbarkeit mildtätiger Spenden ab 2009 angekündigt

Bei einem Spendengipfel mit Vertretern von Hilfsorganisationen und des Finanzministeriums wurde eine politische Einigung über die grundsätzliche steuerliche Absetzbarkeit von mildtätigen Spenden ab 1.1.2009 erzielt.

Geplant ist vorerst eine 10 %-Obergrenze des Vorjahreseinkommens bzw. -gewinnes für die Absetzbarkeit der getätigten Spenden. Karitative Organisationen, die die Spendenabsetzbarkeit für sich in Anspruch nehmen, müssen jährlich durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse vorlegen, um maximale Transparenz zu gewährleisten.
Um in die Liste der mildtätigen Organisationen aufgenommen zu werden, soll von der Organisation eine dreijährige karitative Tätigkeit nachgewiesen werden.

Die neue Regelung soll in zwei Jahren einer Evaluierung unterzogen werden, um gegebenenfalls auch Ausweitungen ermöglichen zu können.

Eine Arbeitsgruppe soll nun die Details erarbeiten und einen ersten Begutachtungsentwurf im Jänner an das Parlament übersenden. Mit der parlamentarischen Beschlussfassung rechnet der Finanzminister im Frühjahr 2009.

Freimengen und Freigrenzen bei der Einreise aus Nicht-EU Staaten

Folgende Waren, die Sie in Ihrem Reisegepäck zu Ihrem Eigenbedarf oder als Geschenk einführen, sind abgabenfrei:

ALKOHOLIKA (ab einem Alter von 17 Jahren)	
1 Liter	Spirituosen
2 Liter	Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchst. 22 % vol

TABAKWAREN (ab einem Alter von 17 Jahren)	
200 Stück	Zigaretten oder
100 Stück	Zigarillos oder
50 Stück	Zigarren oder
250 Gramm	Rauchtabak

und zusätzlich (neu seit 1. Dezember 2008)

4 Liter	nicht schäumende Weine sowie
16 Liter	Bier

Andere Waren sind bis zu einem Gesamtwert von **€ 300,00** je Reisendem bzw. **€ 430,00** für Flugreisende abgabenfrei.

Unser Tipp

Sprachkurse als Werbungskosten absetzen

Fremdsprachenkenntnisse werden heutzutage in vielen Berufen benötigt. Aufwendungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen stellen dann Werbungskosten dar, wenn aufgrund eines **konkreten Nutzens** für den jeweils ausgeübten oder einen verwandten Beruf von einer **beruflichen Veranlassung** auszugehen ist.
Abzugsfähige Aus- oder Fortbildungskosten liegen vor, wenn **aufgrund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf** Sprachkenntnisse allgemeiner Natur erworben werden (z. B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als Kellnerin, Sekretärin, Telefonistin, Verkäuferin; Italienischkurs eines Exportdisponenten mit dem hauptsächlichen Aufgabengebiet des Exports nach Italien; Ungarisch für Exekutivorgane im Grenzraum).

Eine Fremdsprachenausbildung kann auch eine Umschulungsmaßnahme darstellen, sofern es sich dabei um eine umfassende Ausbildung handelt und auf eine entsprechende Tätigkeit (z. B. Übersetzer) abgezielt wird.

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für **Sprachkurse im Ausland** richtet sich nach jenen Merkmalen, welche für die steuerrechtliche Anerkennung von Studienreisen erforderlich sind. Die reinen Kurskosten für Sprachkurse im Ausland sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen immer abzugsfähig und zwar auch dann, wenn lediglich Sprachkenntnisse allgemeiner Natur vermittelt werden. Die Reise- und Aufenthaltskosten werden in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung gehören, soweit nicht die (nahezu) ausschließliche berufliche Bedingtheit erkennbar ist (lehrgangsmäßige Organisation, Ausrichtung von Programm und Durchführung ausschließlich auf Teilnehmer der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen).

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStockPhoto. ***Stand:*** 23.1.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Februar 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Betriebswirtschaft

Der Cash-flow

Haben Sie sich schon einmal den Kopf zerbrochen, wieviel Cash-flow Ihr Unternehmen erwirtschaftet? Der Cash-flow ist eine wichtige Kennzahl zur Unternehmenssteuerung bei angespannter Liquidität und ist ein Indikator für die Finanzkraft des Unternehmens. So ist er auch für Ihren Banker eine sehr relevante Zahl zur Beurteilung der Bonität Ihres Unternehmens.
Der Cash-flow ist – einfach gesagt – nichts anderes als eine Darstellung, woher das Geld im Unternehmen gekommen ist und wofür es verwendet wurde.

Berechnungsformeln gibt es für den Cash-flow viele.
In der **Grundstruktur** wird der Cash-flow wie folgt berechnet:
Gewinn
+Abschreibungen
+Veränderung langfr. Rückstellungen
= Cash-flow

Um mehr Aussage zu gewinnen, wird der Cash-flow (oder Geldfluss) oft wie folgt aufgegliedert:
1) **Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**
Die Geldflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, inwieweit das Unternehmen in der Lage war, Geldmittel zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit, für Investitionen, zur Kredittilgung und zur Dividendenzahlung ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Finanzierungsbereich zu schaffen.
2) **Geldfluss aus der Investitionstätigkeit**
Die gesonderte Darstellung der Geldflüsse in diesem Bereich ist deshalb von Bedeutung, weil sie das Ausmaß jener Investitionen aufzeigt, die künftige Erträge und Einzahlungen bewirken sollen.
3) **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**
Hier finden Privatentnahmen und Privateinlagen (bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften) bzw. Gewinnausschüttungen und etwaige Kapitalerhöhungen (bei Kapitalgesellschaften) ihren Niederschlag.

Änderung der Sachbezugsverordnung für Wohnraumbewertungen

Wie berichtet hat der VwGH die Wohnraumbewertung der Sachbezugswerteverordnung aufgehoben. Das BMF hat nun die Wohnraumbewertung per 1.1.2009 neu geregelt.

Richtwerte je Bundesland maßgebend

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß des Richtwertgesetzes relevant. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

Die für Lohnzahlungszeiträume 2009 anzusetzenden Sachbezugswerte betragen somit pro Quadratmeter des Wohnflächenausmaßes:

Bundesland	Richtwerte
Burgenland	€ 4,31
Kärnten	€ 5,53
Niederösterreich	€ 4,85
Oberösterreich	€ 5,12
Salzburg	€ 6,53
Steiermark	€ 6,52
Tirol	€ 5,77
Vorarlberg	€ 7,26
Wien	€ 4,73

Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert um 30 % zu vermindern. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der Wert um 35 % zu vermindern.

Vergleich mit Mittelpreis des Verbrauchsortes

Für Wohnraum, dessen um 25 % verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes (Marktpreis) um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der errechnete Wert, ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Betriebskosten und Heizkosten

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.

Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Trägt der Arbeitgeber bei einer von ihm gemieteten Wohnung die Heizkosten, ist der Sachbezugswert um die auf die Wohnung entfallenden tasächlichen Heizkosten des Arbeitgebers zu erhöhen.

Angemietete Wohnungen

Bei angemieteten Wohnungen sind die Quadratmeterwerte laut Verordnung der tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) abzüglich 25 % gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug. Selbst bezahlte Betriebskosten sind vor Kürzung um 25 % abzuziehen.
Bei gemieteten Wohnungen ist der Sachbezugswert des Wohnraums um die auf diese Wohnung entfallenden tatsächlichen Heizkosten zu erhöhen, sofern der Arbeitgeber die Heizkosten trägt und diese auch ermitteln kann.

Übergangsreglung 2009 - 2011

Mit der Übergangsregelung für die Jahre 2009 bis 2011 wird ein sprunghafter Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer vermieden. Der Anstieg beträgt daher im ersten Jahr nur 25 % der Erhöhung, im zweiten Jahr 50 % der Erhöhung, und im dritten Jahr 75 % der Erhöhung.

Steuertermine (Februar)

Fälligkeitsdatum 16. Februar

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für Dezember 2008
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 4. Quartal 2008
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Jänner 2009
ESt- u. KöSt-Vorauszahlung	für 1. Quartal 2009

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Jahresschnitt‘08	3,2	107,0	118,3
Dezember ‘08	1,3	107,1	118,5
November ‘08	2,3	107,3	118,7